

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Voller Sozialversicherungsschutz für ausländische Saisonarbeitskräfte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Landwirtschaft in Deutschland ist auf ausländische Saisonarbeiter*innen angewiesen: An die 300.000 Menschen schuften jährlich auf deutschen Feldern, ein erheblicher Teil von ihnen arbeitet über das Modell der „kurzfristigen Beschäftigung“ (vgl. Saisonarbeitsbericht 2021, Initiative Faire Landarbeit). Voraussetzung dafür ist, dass die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und sie „nicht berufsmäßig“ ausgeübt wird. Das heißt, sie muss für die Beschäftigten von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein – soweit die Theorie.

Kurzfristige Beschäftigung ist steuer- und sozialversicherungsfrei, es wird von einer Absicherung im Heimatland ausgegangen. Da dies in der Praxis oft nicht zutrifft, wurde zu Anfang 2022 eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung der Beschäftigten eingeführt. Der Koalitionsvertrag verspricht gar einen „vollen Krankenversicherungsschutz“ – die Koalitionäre sind sich bisher jedoch offenbar nicht einig, was sie darunter verstehen: „Ob und in welchem Leistungsumfang bei den privaten Gruppenversicherungen eine Mindestabsicherung gesetzlich vorgegeben und klargestellt werden sollte, dass der Abschluss für Arbeitgeber verpflichtend ist, wenn keine andere Form der Absicherung besteht, wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung geprüft.“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 72 der Abgeordneten Susanne Ferschl auf Bundestagsdrucksache 20/1184). Konsequenterweise gehört kurzfristige Beschäftigung abgeschafft und muss stattdessen, unabhängig von der Beschäftigungsdauer, ab dem ersten Einsatztag der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Insbesondere auch der fehlende Aufbau von Rentenansprüchen, teilweise über Jahre hinweg, ist ein großes Problem.

Zudem gilt, „eine kurzfristige Beschäftigung [...] liegt nicht vor, wenn die Beschäftigung bei vorausschauender Betrachtung von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über mehrere Jahre hinweg ausgeübt werden soll, also eine hinreichende Vorhersehbarkeit von Dauer und Zeitpunkt der einzelnen Arbeitseinsätze besteht.“ (siehe Lexikon der Deutschen Rentenversicherung, Kurzfristige Beschäftigung). Doch die Bundesregierung meint: „Auch wenn dieselbe Saisonarbeitskraft im nächsten Kalenderjahr den Landwirt dann erneut während der Ernte unterstützt, liege keine

regelmäßige, sondern eine gelegentliche Beschäftigung vor. Damit könne bei Erfüllung der Voraussetzungen jedes Jahr erneut eine kurzfristige Beschäftigung begründet werden“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 der Abgeordneten Susanne Ferchl auf Bundestagsdrucksache 19/29166). Das ist nicht nachvollziehbar und folgt dem Motto „Was nicht passt, wird passend gemacht“. Zum fehlenden Sozialversicherungsschutz kommt vielfach Lohnbetrug, etwa durch falsche Arbeitszeitdokumentation oder ungerechtfertigte Lohnabzüge.

Um das Ausbeutungssystem in der Landwirtschaft zu beenden, braucht es faire Bezahlung, Kontrollen und Strafen bei Missachtung der Regeln sowie vollen sozialen Schutz. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ermöglicht längst eine temporäre aber sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Gleichzeitig sind auch Landwirt*innen besser vor dem Preisdruck zu schützen, der von der Marktmacht der kartellartig aufgestellten Verarbeitungs- und Handelskonzerne, insbesondere dem Lebensmitteleinzelhandel, ausgeht. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, diese Marktmacht durch Entflechtung konsequent zu brechen und den Einkauf unterhalb der Produktionskosten als unlautere Handelspraktik zu verbieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zum Schutz der Saisonarbeitskräfte einen Gesetzentwurf vorzulegen, so dass

1. Saisonarbeitskräfte unabhängig von der Beschäftigungsdauer ab dem ersten Einsatztag der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen;
2. die Arbeitszeit entsprechend der Regelung aus § 6 Absatz 1 GSA Fleisch tagesaktuell, elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen ist;
3. in Absprache mit den Bundesländern deutlich mehr, zielgerichtete und miteinander koordinierte Kontrollen der Arbeits-, Unterbringungs- und Entlohnungsbedingungen durch Zoll und Arbeitsschutzbehörden durchgeführt und eklatante Verstöße wirksam und abschreckend sanktioniert werden;
4. staatliche Stellen die Saisonarbeitskräfte bei Einreise in deren Sprache über deren Rechte und die Info-Hotline des Projekts Faire Mobilität informieren;
5. das Projekt Faire Integration verstetigt wird, denn die Zunahme von Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Drittstaaten macht eine kontinuierliche sozial- und arbeitsrechtliche Beratung für Beschäftigte auch aus Staaten außerhalb der EU notwendig;
6. Gewerkschaften sowie deren Beratungsstellen ungehindert Zutritt zu den Betrieben und den Unterbringungseinrichtungen erhalten, um Beschäftigte beraten und über ihre Rechte informieren zu können;
7. für die private Arbeitsvermittlung von Arbeitskräften nach Deutschland mit Sitz im In- und Ausland verbindliche Qualitätsstandards und ein Zertifizierungssystem entwickelt werden;
8. das Übereinkommen Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft wie im Koalitionsvertrag angekündigt umgehend ratifiziert wird;
9. Höchstsätze für die Unterkunftskosten für Saisonarbeiter*innen entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) definiert werden.

Berlin, den 10. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion